

Satzung
zur Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Li – La – Löhle“
der Stadt Kemnath

vom 03. Juli 2018

Die Stadt Kemnath erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kemnath betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 713 und 715/2, jeweils Gemarkung Kemnath in der Wunsiedler Straße 11 – 13 und dem Grundstück Fl.Nr 397, Gemarkung Kemnath in der Rotkreuzstraße 4 eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO für Kinder der Stadt Kemnath. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die städtische Kindertageseinrichtung umfasst
 - a) eine Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) einen Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) einen Hort für Schulkinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
Innerhalb der Kindergartenstruktur nach Buchstabe b) wird ein Waldkindergarten als besonderes Angebot und als besondere Betreuungsform eingerichtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2

Verwaltung, Konzeption und Elternbeteiligung

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt als Träger der Einrichtung verwaltet. Der Betrieb und die fachliche Leitung der Kindertageseinrichtung obliegen der Leitung der Kindertageseinrichtung. Für die einzelnen Teilbereiche nach § 1 Abs. 1 können zusätzlich eigene Bereichsleitungen eingesetzt werden.
- (2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung werden in einer Pädagogischen Konzeption näher ausgestaltet.
- (3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Teileinrichtung ein eigener Elternbeirat einzurichten. Hierzu werden in den Gruppen der Teileinrichtungen Kindergarten und Kinderkrippe jeweils ein Elternvertreter und ein Stellvertreter, in der Teileinrichtung Kinderhort jeweils zwei Elternvertreter und Stellvertreter gewählt. Die Elternvertreter bilden in ihren Teileinrichtungen jeweils den Elternbeirat und sind dessen Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, an Sitzungen des Elternbeirats seiner Teileinrichtung teilzunehmen, so nimmt dessen Stellvertreter teil. Jeder Elternbeirat jeder Teileinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer. Das Amt des Kassiers und des Schriftführers können von einer Person wahrgenommen werden. Sind grundlegende Fragestellungen und Themenkreise der Gesamteinrichtung betroffen, so bilden die Elternbeiratsvorsitzenden der einzelnen Teileinrichtungen und deren Stellvertreter einen Arbeitskreis.
Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 3

Personal, Aufsichtspflicht

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.
- (3) Die Leitung, die Bereichsleitungen und die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen die dem Träger im Rahmen der Betreuung obliegende Aufsichtspflicht wahr. Die Beaufsichtigung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich auf die Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen.

- (4) Für die Kinder, welche die Waldkindergartengruppe besuchen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht an einem von der Leitung und dem Träger gesondert festgelegten Ort außerhalb des Einrichtungsgrundstücks.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder den Bereichsleitungen, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

§ 4

Öffnungs-, Buchungs- und Kernzeiten, Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben. An Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende tägliche Mindest- und Höchstbuchungszeiten festgesetzt:

Teileinrichtung	Mindestbuchungszeit	Höchstbuchungszeit
Kinderkrippe	3,25	9,75
Kindergarten	4,00	9,75
Waldkindergartengruppe	5,00	5,50
Hort	3,00	6,00
Schulferien (ohne August)		9,75

Die Stadt behält sich vor, Änderungen entsprechend eines geänderten Nachfrageverhaltens (Buchungszeiten) vorzunehmen.

- (3) Innerhalb der Öffnungs- und Buchungszeiten werden für jede Teileinrichtung der Kindertageseinrichtung Kernzeiten festgesetzt. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können sowie konzentrierte und gemeinschaftliche Gruppenarbeit ohne Zäsuren ausgestalten zu können, besteht in den Kernzeiten Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder. Innerhalb der Kernzeiten ist das Bringen oder Abholen der Kinder nur im Einzelfall und aus wichtigem Grund (z. B. unaufschiebbarer Arzttermin) und nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Gruppenleitung oder der Bereichsleitung der jeweiligen Teileinrichtung möglich.

Teileinrichtung	Kernzeiten
Kinderkrippe	09.00 h bis 12.00 h
KindergartenRegelgruppen	08.30 h bis 12.00 h und 13.30 h bis 15.00 h
Waldkindergartengruppe	08.00 bis 13.00 h

Hort	13.30 h bis 15.00 h (Hausaufgabenbetreuung)
Schulferien (ohne August)	keine

- (4) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die jeweilige Teileinrichtung festgesetzten Öffnungs- und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf Buchungszeiten festzulegen. Die Buchungszeiten umschließen die Hol-, Bring- und Kernzeiten. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeiten einzuhalten. Die Buchungszeiten können im Bedarfsfall nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem ersten des folgenden Monats geändert werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.
- (6) Der Stadt ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung auf behördliche Anordnung oder aus wichtigem Grund zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet ist oder ansteckende Krankheiten es erforderlich machen. Die Personensorgeberechtigten können daraus keine Schadenersatzansprüche gegen den Träger geltend machen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten täglichen Benutzungsdauer obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Bei mehrmals wiederholter Überschreitung der gebuchten Zeit innerhalb eines Monats behält sich der Träger vor, die Buchungszeit aufzustocken.

§ 6

Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung entscheidet Stadt, vertreten durch die Leitung oder Teilbereichsleitung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich und vorrangig allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Kemnath haben, offen. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet

Kemnath haben, können aufgenommen werden, wenn freie Betreuungsangebote vorhanden sind.

- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) In die Kinderkrippe werden grundsätzlich Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (2) In den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Hortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Grundschulbesuchs vergeben. Bei freien Plätzen können Kinder bis zum Abschluss der 6. Klasse im Hort bleiben.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vorrang haben in der Regel:

- a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren,
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren;
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben,

- c) weitere soziale Gründe wie Wohnraumnot, Kinderreichtum oder weitere pädagogische Gründe wie bevorstehende oder erst erfolgte Einschulung u. ä.

Soweit auf Grund der Belegung noch keine Zusage für die Aufnahme erfolgen kann, erfolgt die Eintragung in eine Warteliste, für welche die Kriterien der Sätze 1 und 2 entsprechend gelten.

§ 8 Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung soll durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Sorgeberechtigten müssen dabei alle Angaben erklären, die für eine Platzvergabe gemäß §§ 6 und 7 sowie die die Buchungszeiten nach § 4 dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Betreuungsplatzes abzuschließen ist. Dabei ist auch die pädagogische Konzeption der städtischen Kindertagesstätte anzuerkennen.
- (3) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden personenbezogene Daten in der Kindertageseinrichtung, den Teileinrichtungen und der Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Stadt Kemnath erhoben und gespeichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind, zu ihrer Person und ihren Verhältnissen zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Sie erklären ihr Einverständnis mit der Speicherung dieser Daten.

§ 9 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der jeweiligen Teileinrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder vor Beginn der Kernzeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist dann mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden

§ 12 Mittagessen

Die Kindertageseinrichtung bietet täglich ein warmes Mittagessen an, das nach erforderlicher vorheriger Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung über einen Cateringbetrieb angeliefert und verteilt wird. Die Teilnahme am warmen Mittagstisch ist nicht verpflichtend. Ein Aufwärmen mitgebrachter Speisen in der Kindertageseinrichtung durch das Personal wird aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht zugelassen.

§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann einvernehmlich zu jeder Zeit beendet werden.
- (2) Ein Kind kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende ohne nähere Begründung schriftlich abgemeldet werden.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb von drei Monaten länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f) die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger schriftlich. Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

§ 14

Versicherung, Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Unfallversicherungsschutz besteht insbesondere
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Grundstücke der EinrichtungDie Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder Teileinrichtung alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (4) Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtung Li - La - Löhle der Stadt Kemnath vom 06.08.2012 außer Kraft.

Kemnath, den 03. Juli 2018
Stadt Kemnath


Werner Nickl
Erster Bürgermeister

